

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 10/2025**

**Datum: 31.03.2025**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
94	Kreis Coesfeld	Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. März 2025 68
95	Kreis Coesfeld	VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 27.03.2025 74
96	Kreis Coesfeld	Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 27.03.2025 74
97	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle mit Ablauf des 30.06.2025 76
98	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Nottuln 76
99	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sinisa Janovic 77
100	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Vasileios Chachamis 77
101	Kreis Coesfeld	Änderung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Schmalreihen und Rehböcken im Kreis Coesfeld vom 20.03.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 am 25.03.2025 77
102	Stadt Dülmen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen 79
103	Stadt Dülmen	101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Hausdülmen <u>hier</u> : Wiederholung der Veröffentlichung des Entwurfs 81
104	Stadt Dülmen	1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ <u>hier</u> : Erneute Veröffentlichung des Entwurfes 83
105	Stadt Dülmen	IX. Änderungssatzung vom 28.03.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20. Dezember 1983 85
106	Stadt Dülmen	Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 28.03.2025 85

94/25 - Kreis Coesfeld**Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. März 2025**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung vom 26.03.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)
  - § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)
  - § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)
  - § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)
  - § 5 Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)
  - § 6 Kreis Ausschuss (zu § 51 KrO NRW)
  - § 7 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)
  - § 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)
  - § 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)
  - § 10 Verdienstausfall (zu § 30 KrO NRW)
  - § 11 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)
  - § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)
  - § 13 Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)
  - § 14 Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)
  - § 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)
  - § 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten
  - § 17 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)
  - § 18 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)
  - § 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)
  - § 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)
  - § 21 Inkrafttreten
- Anlage zu § 2

**§ 1****Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am

01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.

- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.
- (3) Das Gebiet des Kreises Coesfeld besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
- o Gemeinde Ascheberg
  - o Stadt Billerbeck
  - o Stadt Coesfeld
  - o Stadt Dülmen
  - o Gemeinde Havixbeck
  - o Stadt Lüdinghausen
  - o Gemeinde Nordkirchen
  - o Gemeinde Nottuln
  - o Stadt Olfen
  - o Gemeinde Rosendahl
  - o Gemeinde Senden
- (4) Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.
- (5) Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einem lebendigen und menschnahen Europa und unterstützt die Erlebbarkeit Europas durch gelebte Integration und internationale Zusammenarbeit, kommunale Partnerschaften sowie internationale Projekte und Begegnungen. Durch Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Coesfeld 2019 die Auszeichnung als „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ verliehen. Darüber hinaus setzt sich der Kreis Coesfeld für eine nachhaltige Mobilität im Sinne eines aktiven Klimaschutzes ein. Mit Urkunde des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2016 wurde dem Kreis Coesfeld das Prädikat „Fußgänger- und fahrradfreundlicher Kreis“ verliehen. Der Klimaschutz zählt zu den größten globalen Herausforderungen, denen sich Akteure auf allen Politikebenen stellen müssen. Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einer aktiven regionalen Klimaschutzarbeit, die er seit Jahren in vielfältigen Projekten vorantreibt. Mit Urkunde vom 23.03.2020 erhielt der Kreis Coesfeld für vorbildliche und herausragende Leistungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik den „European Energy Award in Gold“ verliehen.

**§ 2****Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben:

Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.
- (4) Bei feierlichen Anlässen kann der Landrat / die Landrätin die Amtskette des Kreises Coesfeld tragen.

### § 3

#### Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
  2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
  4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

### § 5

#### Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern / Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

### § 6

#### Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung vertreten sich in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.

### § 7

#### Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. Darüber hinaus kann der Kreistag Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, einsetzen.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und Unterausschüsse etc. sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)**

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht von Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

### **§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehende zusätzliche Aufwandsentschädigung. Von der Regelung ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Unterausschüsse.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 30 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Für Dienstreisen und Fortbildungen, die Kreistagsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb von NRW und der Euregio sowie im Rahmen der Partnerschaft zum Kreis Ostprignitz-Ruppin unternehmen, gilt die Genehmigung generell als erteilt.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG – KJHG- erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

### **§ 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit

von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.

- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

### § 11

#### Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 15 TVöD aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.500 EURO nicht überschreitet.

### § 12

#### Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat / die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.

### § 13

#### Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

1. Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO (netto). Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn
  - o im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
  - o die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
  - o dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
  - o ein Beschluss zur Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- o unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- o die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.
- o Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation
- o im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
- o im Rahmen des Budgets vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

2. Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
3. bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
5. sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
6. Angelegenheiten des Zivil- und Bevölkerungsschutzes sowie der zivilmilitärischen Verteidigung.

- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW).

- (4) Sofern der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt und aufgrund dessen die Möglichkeit einer Delegation der Befugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss im Rahmen des § 50 Abs. 3 KrO NRW besteht, werden die Befugnisse des Kreistags für den festgestellten Zeitraum auf den Kreisausschuss übertragen.

**§ 14**  
**Allgemeine Vertretung des Landrates**  
**(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)**

Der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/Kreisdirektorin".

**§ 15**  
**Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)**

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen trifft der Landrat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist.
- (3) In Angelegenheiten der Wahlbeamten entscheidet der Kreisausschuss, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.
- (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

**§ 16**  
**Leiter/innen von Organisationseinheiten**

- (1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.
- (2) Der Kreisausschuss kann bestimmen, dass Ämter im Sinne der Absatzes 1 ausnahmsweise direkt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

**§ 17**  
**Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Gesetze bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen betreffen, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen.

Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

**§ 18**  
**Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so müssen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

**§ 19**  
**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**  
**(zu § 23 KrO NRW)**

- (1) Über den Antrag auf Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.

- (2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Näheres ist in einer Satzung gemäß Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382 zu regeln.

**§ 20**  
**Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen.
- (2) Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW) werden ausschließlich durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ nachrichtlich hingewiesen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (4) Bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 KrO NRW ist die Regelung des § 9 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382) zu beachten.
- (5) Jeweils der wesentliche Teil der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt oder beschlossen ist. Näheres ist nach § 1 BürgerentscheidDVO in einer Satzung zu regeln.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27.09.2022 außer Kraft.

Anlage zu § 2

Wappenschild des Kreises Coesfeld



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

95/25 - Kreis Coesfeld**VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 27.03.2025**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des Gebührentarifs**  
**zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 wird die Gebühr „25,25 €“ durch die Gebühr „26,00 €“, die Gebühr „17,75 €“ durch die Gebühr „18,50 €“ und die Gebühr „14,25 €“ durch die Gebühr „15,00 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 15.1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten,“ die Wörter „und für gewerbliche Windkraftanlagen“ und nach dem Wort „geringfügigen“ die Wörter „oder vorübergehenden“ eingefügt.
3. In Tarifstelle 15.1.3 wird Satz 2 aufgehoben.
4. Die Tarifstelle 15.1.4 wird aufgehoben.
5. Die Tarifstellen 15.2, 15.2.1, 15.2.2 und 15.2.3 werden aufgehoben; die Tarifstelle 15.2 erhält folgende neue Fassung:  
„15.2 Sonstige Nutzungsarten  
Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten) u. a., die gewerblichen Zwecken dienen und nicht der öffentlichen Versorgung und soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird je nach Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, einmalig  
50 € - 2.000 €“
6. Die Tarifstellen 15.3 und 15.4 werden aufgehoben; die Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 15 bleiben unverändert bestehen.
7. In Tarifstelle 17 wird die Gebühr „25,00 € - 250,00 €“ ersetzt durch die Gebühr „nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1“; die Gebührengegenstände  
„- und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene  
500 € Rohbausumme 0,50 €  
- mindestens jedoch 25,00 €“  
werden aufgehoben.
8. Die Tarifstelle 18 wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

96/25 - Kreis Coesfeld**Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 27.03.2025**Inhaltsverzeichnis

- § 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- § 2 Übertragung von Aufgaben
- § 3 Ausnahmen von der Übertragung
- § 4 Durchsetzung von Ansprüchen
- § 5 Klageverfahren
- § 6 Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung
- § 7 Kostenregelungen
- § 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung
- § 9 Fachanwendungen
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 26.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

### § 2

#### Übertragung von Aufgaben

(1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Coesfeld, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis behält sich vor, bei Bedarf selbst tätig zu werden.

### § 3

#### Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Gesamtsteuerung des Jobcenters im Kreis Coesfeld,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher und überörtlicher Bedeutung,
3. die strategische und operative Steuerung und Lenkung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel im SGB II (Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets),
4. die allgemeine Planung und Organisation der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der §§ 16 ff. SGB II,
5. das einzelfallbezogene Fallmanagement im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppe unter 25 Jahren; dies umfasst die alleinige Fallzuständigkeit für den vorgenannten Personenkreis im Rahmen der beruflichen Eingliederung,

6. Einzelfallentscheidungen nach § 16f SGB II, soweit diese nicht durch Richtlinien des Kreises näher konkretisiert sind,
7. die Unterhaltssachbearbeitung, soweit diese nicht bereits durch § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgenommen ist und sofern diese Aufgabe auf Antrag einer Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreis aus der Aufgabenübertragung (Delegation) ausgenommen wird.

### § 4

#### Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:

1. Ansprüche gem. § 33 SGB II,
2. Ersatzansprüche gem. §§ 34, 34a, 34b, 34c SGB II,
3. Erstattungsansprüche gem. § 36a SGB II,
4. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte gem. §§ 115, 116 SGB X.

(2) Unabhängig von einer Rückübertragung gem. § 3 Nr. 7 dieser Satzung werden Mahnverfahren, gerichtliche Anträge und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

### § 5

#### Klageverfahren

Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem und abgeschlossenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsbeistand.

### § 6

#### Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Rundschreiben, Richtlinien und erteilt Weisungen.

(2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebung in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

### § 7

#### Kostenregelungen

(1) Alle bundesfinanzierten Netto-Aufwendungen (Aufwand abzüglich Ertrag) für die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben bei den Gemeinden entstehen, werden über den Kreis mit dem Bund abgerechnet. Die Gemeinden buchen die Zahlungen in den Kreishaushalt. Soweit im Einzelfall bei den Gemeinden verbucht wird, werden die Netto-Aufwendungen im Rahmen der Abrechnung erstattet.

(2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Rundschreiben, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so sind die Gemeinden verpflichtet, die Netto-Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen anhand geltender Bundesregelungen im Rahmen der jährlichen Bundesmittel durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung im Behalten mit den Gemeinden entwickelt und vom Kreis festgelegt (Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II).

(4) Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 AG-SGB II NRW zwischen dem Kreis und den Gemeinden zur Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II getroffen werden.

## § 8

### Prüfung der Aufgabenerfüllung

(1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

(2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden auf Grundlage eines fachaufsichtlichen Prüfkonzeptes verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

## § 9

### Fachanwendungen

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung werden vom Kreis und den Gemeinden einheitliche Fachanwendungen verwendet. Die Administration der eingesetzten Fachanwendungen erfolgt durch den Kreis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die von den Gemeinden eingesetzten Fachanwendungen zur Auszahlung der Leistungen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29.12.2004 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

### 97/25 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung der Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle mit Ablauf des 30.06.2025**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 27.06.2019 wird mit Ablauf des 30.06.2025 gekündigt.

Die vorstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde genehmigt und wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 27.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat als  
untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

### 98/25 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Nottuln**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 14.05.2024 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in 48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 05, vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EPS mit einer Nennleistung von 6 MW (6,3 MW im ertragsoptimierten Betriebsmodus), einer

Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen, die unter die Berücksichtigung der bereits genehmigten Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 28.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0400  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

99/25 - Kreis Coesfeld

### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sinisa Janovic**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.03.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-RM627, ist zuzustellen an Herrn Sinisa Janovic, zuletzt wohnhaft in Indehell 55, 48653 Coesfeld. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 31.03.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 31.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

100/25 - Kreis Coesfeld

### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Vasileios Chachamis**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 31.03.2025, Aktenzeichen 36 SA COE-FM119, ist zuzustellen an Herrn Vasileios Chachamis, zuletzt wohnhaft in Ludwig-Becker-Platz 1, 5939 Nordkirchen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 31.03.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 31.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

101/25 - Kreis Coesfeld

### **Änderung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Schmalreihen und Rehböcken im Kreis Coesfeld vom 20.03.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 am 25.03.2025**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zur Aufhebung der Schonzeit von Schmalreihen und Rehböcken vom 20.03.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 des Kreises Coesfeld am 25.03.2025, wird entsprechend der Weisung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.03.2025 geändert.

I. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 an Kalamitätsflächen im Kreis Coesfeld aufgehoben. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die betroffene Fläche muss mindestens 1 ha groß sein. Berücksichtigt werden können auch mehrere zusammenhängende Flächen, wenn diese zusammen mindestens 1 ha groß sind (zusammenhängende Kulturflächen).
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die Fläche darf nicht durch einen Zaun (Gatter) geschützt sein.

II. Die Begründung wird wie folgt geändert:

Der Satz „Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass im Gebiet des Kreises Coesfeld die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.“ wird ersetzt durch den Satz „Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass an den Kalamitätsflächen mit bestimmten Kriterien des Kreises Coesfeld die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.“

Begründung:

Schonzeitaufhebungen im April für Rehwild unterliegen bestimmten Kriterien. Eine Aufhebung ist ausschließlich möglich an Kalamitätsflächen unter Erfüllung der unter Punkt 1 genannten Kriterien.

Eine Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für das gesamte Kreisgebiet ist nicht zulässig, sodass es einer Änderung der Allgemeinverfügung bedarf.

Der vollständige und konsolidierte Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 20.03.2025 in der Fassung der Änderung vom 31.03.2025 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus sowie auf der Internetseite des Kreises Coesfeld [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) eingesehen werden.

Coesfeld, 31.03.2025

Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit

für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 an Kalamitätsflächen im Kreis Coesfeld aufgehoben. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die betroffene Fläche muss mindestens 1 ha groß sein. Berücksichtigt werden können auch mehrere zusammenhängende Flächen, wenn diese zusammen mindestens 1 ha groß sind (zusammenhängende Kulturflächen).
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die Fläche darf nicht durch einen Zaun (Gatter) geschützt sein.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 15.05.2025 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

### Gründe zu 1 und 2:

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Aus der Erfahrung auch vergangener Kalamitäten (Kyrill u.a.) ist die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel jedoch erheblich größer als die Schätzungen. Des Weiteren zeigt sich zurzeit, dass in Buchenkalamitätsbeständen die Dürreschäden umfangreicher sind als auf den ersten Blick angenommen. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass an den Kalamitätsflächen mit bestimmten Kriterien des Kreises Coesfeld die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Da insbesondere auch im Kreis Coesfeld kleine Aufforstungsflächen / potenzielle Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die damit verbundene Schonung des betroffenen Rehwildes zu einer weiteren Verschlechterung des Waldzustandes führt.

Um die Wiederbewaldungsmaßnahmen und den damit verbundenen Umbau zu klimastabilen Wäldern nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schalenwildbestände auf Dauer anzupassen. Von daher wird diese Allgemeinverfügung befristet erlassen.

Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland. Auch wurde sie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Guido Erben, abgestimmt.

### Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Sie meiner Entscheidung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Klage erheben. Sie können aber bei o.g. Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen.

Coesfeld, 31.03.2025

Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

### 102/25 - Stadt Dülmen

#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen**

##### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	154.825.477 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.178.832 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.204.400 EUR
somit auf	172.974.432 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	145.535.704 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	162.283.176 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	-3.204.400 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.922.903 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.322.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.398.331 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.245.932 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

19.399.600 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

42.030.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.942.872 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

10.206.083 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

85.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe(Grundsteuer A) auf | 302 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 692 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 435 v. H. |

Die Stadt Dülmen beabsichtigt, zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025 eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1.
  - a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten. Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.
  - b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.
2.
  - a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als

eingerrichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit freiwerdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

## § 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 12.12.2024

Dülmen, den 12.12.2024

gez. Hövekamp  
- Bürgermeister -

gez. Lipp  
- stellv. Schriftführerin -

### Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Dülmen Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

#### Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

### Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

### Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.01.2025 angezeigt worden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgte mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 12.03.2025.

Der Haushaltsplan 2025 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Servicezeiten (montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem wird auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://www.duelmen.de/finanzdaten/aktueller-haushalt/2025> hingewiesen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.03.2025

STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

### 103/25 - Stadt Dülmen

#### **101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Hausdülmen** **hier: Wiederholung der Veröffentlichung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Da im Rahmen der Veröffentlichung im Internet vom 22.08. bis 22.09.2024 ein formeller Fehler gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 193 BGB vorgelegen hat, wird die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nun wiederholt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bauleitplans wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

[www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung)

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse [www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung) oder
- per E-Mail an [stadtentwicklung@duelmen.de](mailto:stadtentwicklung@duelmen.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

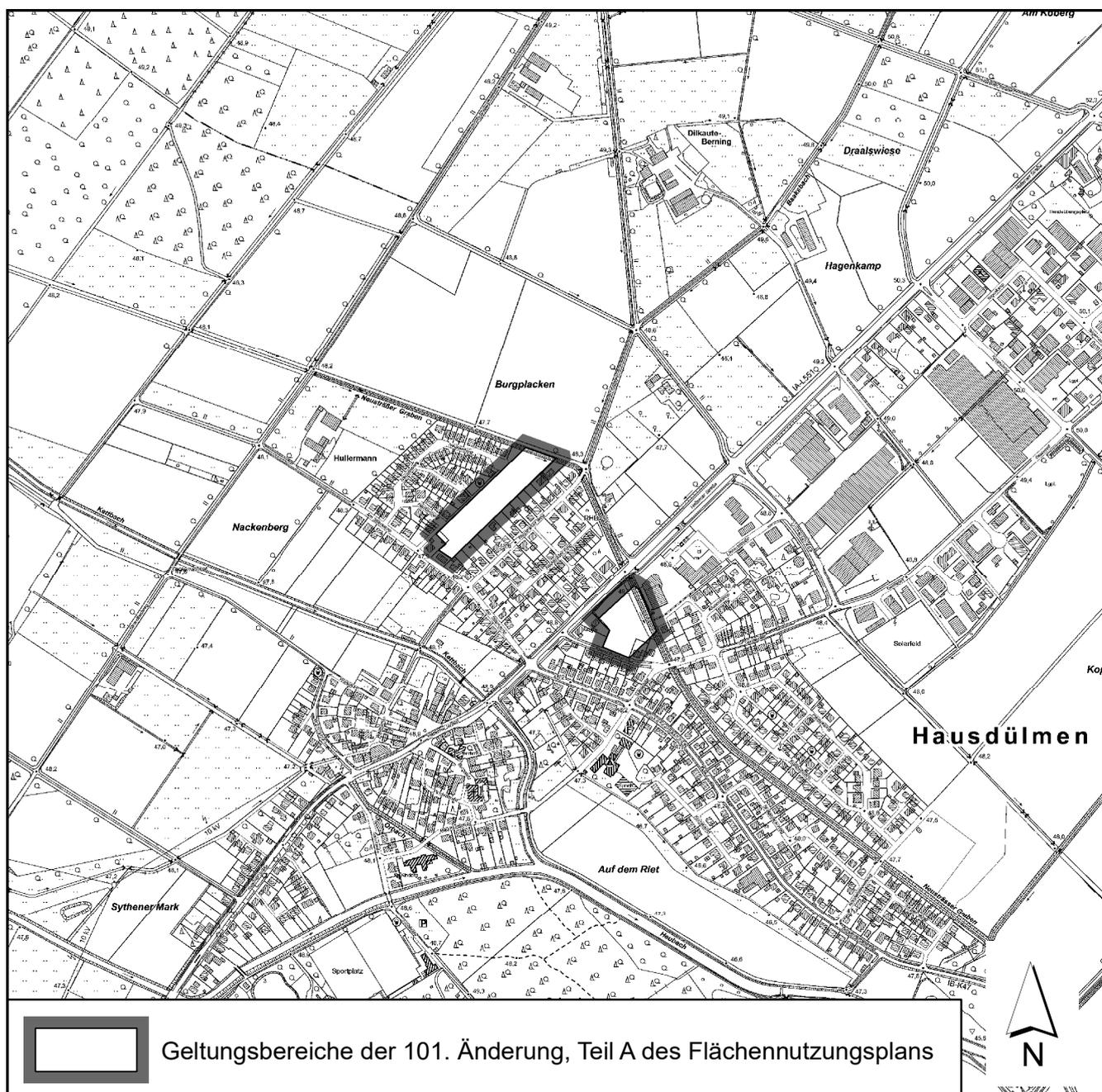
- Umweltbericht

Die umweltbezogenen Informationen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 28.03.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



104/25 - Stadt Dülmen**1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“****hier: Erneute Veröffentlichung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**07.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025**

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

[www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung)

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit, in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs und ihre möglichen Auswirkungen, Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse [www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung) oder
- per E-Mail an [stadtentwicklung@duelmen.de](mailto:stadtentwicklung@duelmen.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird gem. §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Veröffentlichung des Entwurfes nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihren möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Zu dem geänderten Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

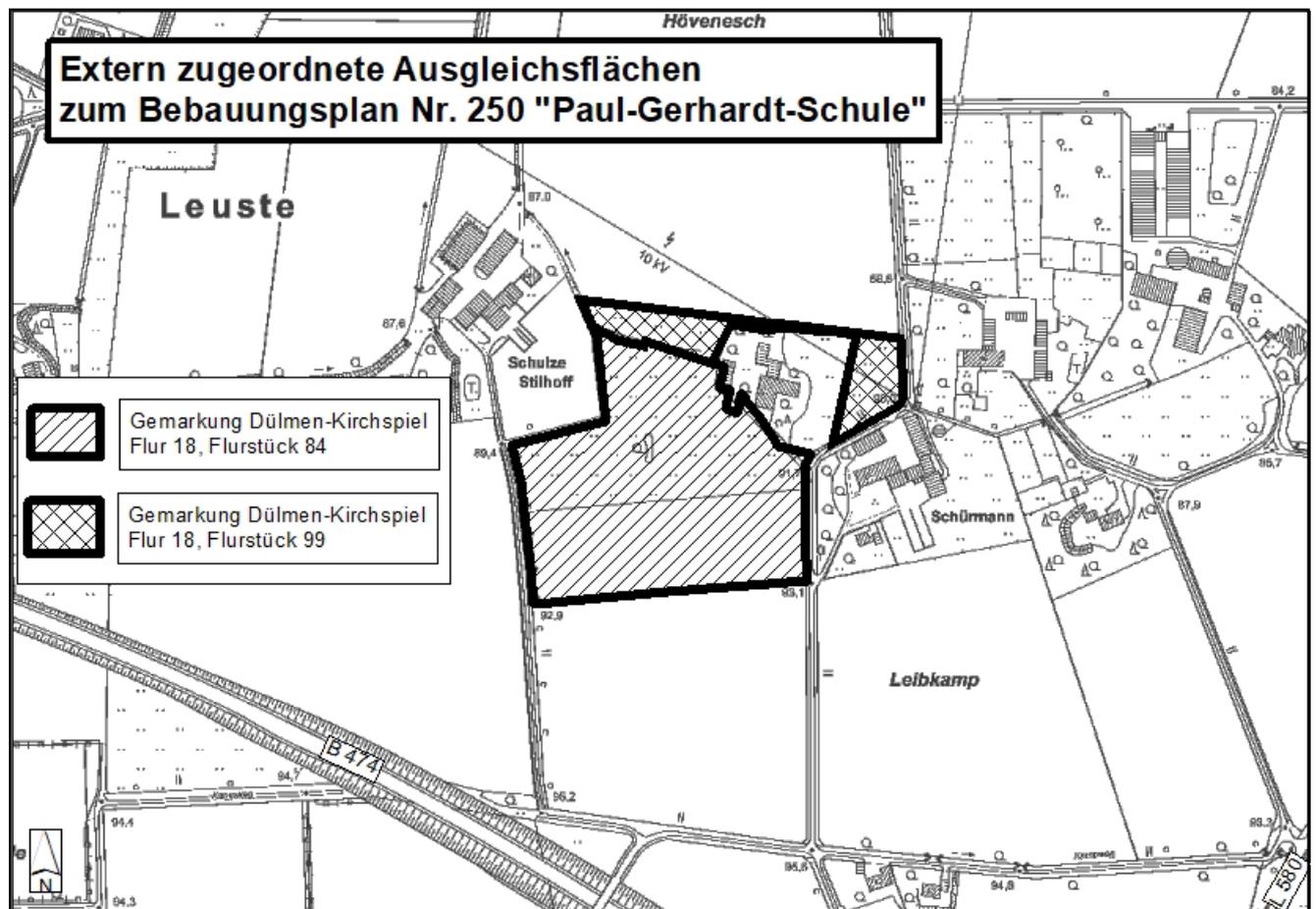
- Umweltbericht
- Verkehrsuntersuchung
- Stellungnahme zu verkehrlichen Fragestellungen

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

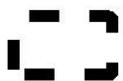
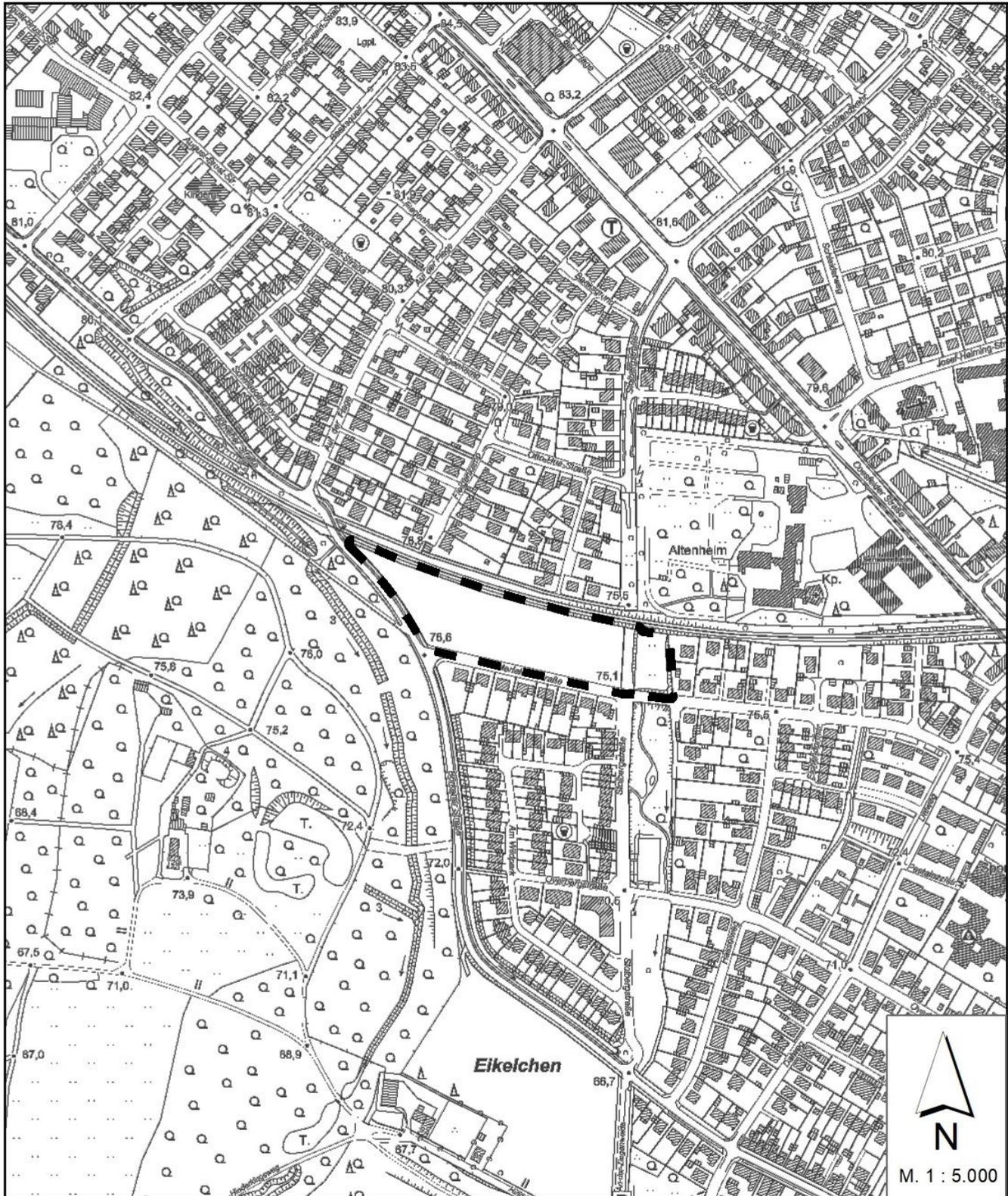
Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 28.03.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



Anlage zu Nr. 101/25 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 "Paul-Gerhardt-Schule"

105/25 - Stadt Dülmen**IX. Änderungssatzung vom 28.03.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 20. Dezember 1983**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende IX. Änderungssatzung vom 28.03.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst :

**§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (2) Die Gebühr für ein viertägiges Volksfest (Kirmes) beträgt:
- a) Fahrgeschäfte je m<sup>2</sup> Standfläche 3,38 €,
  - b) Sonstige Geschäfte je m<sup>2</sup> Standfläche 5,75 €,
  - c) Verlosungen je m<sup>2</sup> Standfläche 6,75 €,
  - d) Verkaufsstände je m<sup>2</sup> Standfläche 10,13 €,
  - e) Imbiss- und Getränkestände je m<sup>2</sup> Standfläche 13,38 €, mindestens jedoch 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für den zweitägigen Kirmeskrammarkt beträgt je lfd. Frontmeter

6,60 €.

§ 3 erhält nun folgende Fassung:

**§ 3  
Gebührenberechnung:**

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.03.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

106/25 - Stadt Dülmen**Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen vom 28.03.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 27.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
  - § 14 Zustimmungsverfahren
  - § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
  - § 16 Indirekteinleiter-Kataster
  - § 17 Abwasseruntersuchungen
  - § 18 Auskunft- und Nachrichtenpflichten; Betretungsrecht
  - § 19 Haftung
  - § 20 Berechtigte und Verpflichtete
  - § 21 Ordnungswidrigkeiten
  - § 22 Inkrafttreten
- Anlage 1 Benutzungsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und dessen Übergabe an den Lippeverband sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm-entsorgungssatzung -, in der jeweils geltenden Fassung,
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 54 Abs. 4 LWG NRW, soweit diese

Aufgaben nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der Stadt auf den Kreis Coesfeld übertragen wurden,

7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben (wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben), die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht aber Hausanschlussleitungen.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein von der Stadt erstelltes Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckleitung, Druckpumpe und Pumpenschächte zur öffentlichen Abwasseranlage. Privat erstellte und betriebene Druckentwässerungsnetze gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Für diese Anlagen gelten die Bestimmungen in der Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.
7. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- a) Öffentliche Druckentwässerungsnetze:  
Die in städtischer Trägerschaft hergestellten Druckentwässerungsnetze gehören zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) Private Druckentwässerungsnetze:  
Die in privater Trägerschaft hergestellten Druckentwässerungsnetze gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Im Druckentwässerungssystem erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf Schmutzwasser.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Außerdem kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

**§ 5****Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW Gebrauch macht.

**§ 6****Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7****Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe, Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
  7. dazu geeignet sind, belästigende Gerüche zu verbreiten oder solche zu verursachen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z.B. Küchenabfälle, Müll, Putzlappen, Bauschutt),
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  10. Silagewasser,
  11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
  12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
  13. Blut aus Schlachtungen,
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
  18. Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und angesetzte Gemische sowie Reinigungsabwässer der Spritzgeräte
  19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
  20. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
  21. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Entwässerungssatzung beigefügten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Ab-

wasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW ein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### § 8

#### Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.), bzw. nach dem hierauf folgenden Erlass des Landes NRW gem. § 56 Abs. 1 LWG in der jeweils geltenden Fassung, auslöst. Die

vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Stadt ist dazu befugt, von jenen Betrieben die Errichtung und die Unterhaltung eines Fettabscheiders zu verlangen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes die Zubereitung von Speisen (Küchenbetriebe) und die Ausgabe von Essen mit Rücklaufgeschirr vornehmen.
- (5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (6) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt.

### § 9

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Ab-

wasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### § 10

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümersin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### § 11

#### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal oder eine den technischen Regeln entsprechende Versickerungsanlage auf dem Grundstück besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

### § 12

#### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung einschließlich Rückstausicherung und Absperrmöglichkeit bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein von der Stadt erstelltes Druckentwässerungsnetz gem. § 2 Ziffer 6 c) erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckleitung, Druckpumpe und Pumpenschächte zur öffentlichen Abwasseranlage. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie den dazugehörigen Pumpenschacht und die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Ist die Anschlussbeitragspflicht für das Altgrundstück abgegolten, trägt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer die Mehrkosten aus der Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse. Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat dieser die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14

##### Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses oder der Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vor-

herigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine abschließende Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt wurde und das Ergebnis in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 zur SÜwVO Abw dokumentiert wird.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Informationen und Unterlagen enthalten, mindestens jedoch die Entwässerungsbeschreibung, Darstellung des Verlaufs der Abwasserleitungen in amtlichen Lageplänen im Maßstab von wenigstens 1 : 500 sowie in Grundriss- und Gebäudezeichnungen im Maßstab 1 : 100, Lage der Inspektionsöffnungen, Bauzeichnungen von Versickerungsanlagen, Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers. Auf Verlangen der Stadt sind die Antragsunterlagen in analoger Form vorzulegen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Altanschluss ist durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten wasserdicht zu verschließen und gegebenenfalls für den späteren Wiedergebrauch einzumessen.

#### § 15

##### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die

Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 16

### Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 55 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. Wenn Art und Menge der Abwässer sich verändern, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

## § 17

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 18

### Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## § 19

### Haftung

- 1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden

und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- 2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
  1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Abs. 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß

einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  6. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
  8. § 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
  9. § 14 Abs. 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
  10. § 14 Abs. 3  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
  11. § 15 Abs. 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
  12. § 16 Abs. 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  13. § 18 Abs. 3  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dülmen vom 04.04.2014 außer Kraft.

**Anlage 1  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen**

Benutzungsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf: wasserableitung und –reinigung auftreten

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eigenschaft oder Parameter</b>	<b>Richtwert<sup>1)</sup></b>	<b>Bemerkung</b>
1	Temperatur	35 ° C	Wert an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 – 10,0	Wert an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe	1,0 ml/l	Richtwert für die Einleitung, sofern eine Schlammabscheidung gefordert ist. Der Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h.
4	Ungelöste Stoffe	50 mg/l	Richtwert für die Einleitung, sofern eine Abscheideanlage gefordert ist.
5	Farbe	-	Farbstoffhaltiges Wasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	-	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasseranlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	-	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) <sup>1)</sup>	gesamt 300 mg/l	Analyseverfahren gem. DIN ISO 11349 DEV H 56, DIN 38 409 – 56 Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach § 7 (1) der Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
9	Phenolindex, wasserdampfflüchtig <sup>1)</sup>	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
10	Antimon (Sb) <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	
11	Arsen (As) <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	
12	Blei (Pb) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
13	Cadmium (Cd) <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	
14	Freies Chlor (Cl) <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	
15	Chrom (Cr) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
16	Chrom VI (Cr) <sup>1)</sup>	0,2 mg/l	
17	Cyanid, leicht freisetzbar <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
18	Eisen	-	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

19	Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst <sup>1)</sup>	50 mg/l	
20	Kupfer (Cu) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
21	Nickel (Ni) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
22	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N / NH <sub>3</sub> -N) <sup>1)</sup>	100 mg/l	
23	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N) <sup>1)</sup>	10 mg/l	
24	Quecksilber(Hg) <sup>1)</sup>	0,1 mg/l	
25	Silber (Ag) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
26	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) <sup>1)</sup>	600 mg/l	
27	Sulfid, leicht freisetzbar (S) <sup>1)</sup>	2,0 mg/l	
28	Zink (Zn) <sup>1)</sup>	5,0 mg/l	
29	Zinn (Sn) <sup>1)</sup>	5,0 mg/l	
30	Kohlenwasserstoffindex <sup>1)</sup>	100 mg/l 20 mg/l	Soweit eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (z.B. Koaleszenzabscheider)
31	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <sup>1)</sup>	1,0 mg/l	
32	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) <sup>1)</sup>	0,5 mg/l	Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1,-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan
33	Aromatische Kohlenwasserstoffe <sup>1)</sup>	Gesamt 1,0 mg/l Benzol 0,1 mg/l	Benzol, Toluol, Xylol
34	Phosphor, gesamt <sup>1)</sup>	50 mg/l	
35	Nitifikationshemmer	-	Sämtliche Substanzen, die dazu geeignet sind, die biologische Abwasserbehandlung zu stören bzw. negativ zu beeinflussen

Die mit 1) gekennzeichneten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anlaufstelle eingehalten werden.

In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe (gem. VGS) anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst geringgehalten werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.03.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp